

15. März 1960

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk!

Ja

Für die Fachpresse!

Ja

Für die Sammlung!

Nein

Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 (RTV Bau) § 9; Akkordtarifvertrag für das Stukkateur-, Putzer-, Gipser- und Rabetzergewerbe im Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1956 § 4 Nr. 8; § 611 BGB (Schlechtleistung).

Leitsätze:

1. Von dem Grundsatz, daß der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer die Gefahr des Mißlingens der Arbeit trägt, kann für den Fall abgewichen werden, daß den Arbeitnehmer ein Verschulden an der Schlechtleistung trifft. Dies kann in der Weise geschehen, daß in einem Akkordtarifvertrag bestimmt wird, daß eine Bezahlung nur für fachlich einwandfreie Arbeiten erfolgt.
2. Leistet in einem solchen Fall der im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer Arbeiten, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, so entsteht sein Lohnanspruch von vornherein nicht in voller Höhe des tariflichen Akkordlohns. Der Arbeitgeber, der einen niedrigeren Lohn zahlt, ist nicht gehalten, etwa einen ihm zustehenden Gegenanspruch wegen der Schlechtleistung geltend zu machen, so daß eine tarifliche Verfallfrist für Arbeitgeberansprüche nicht zum Zuge kommt.

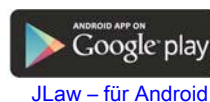
Aktenzeichen: 1 AZR 301/57

Urteil des BAG vom 15. März 1960

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 301/57

6 Sa 629/56 Düsseldorf

Urteilstenor
zugestellt am
15. März 1960

gez. Henkelmann,
ingestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. März 1960 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Grö-
ninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und
Hirschmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Düssel-
dorf vom 6. Februar 1957 - 6 Sa 629/56 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1956 als Stukkateur bei den Beklagten beschäftigt. Vom 1. bis 13. August 1956 arbeitete er im Akkord. Für das Arbeitsverhältnis der Parteien gelten der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 (RTV Bau) und der Akkordtarifvertrag für das Stukkateur-, Putzer-, Gipser- und Rabitzergewerbe im Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1956 (TV), der in § 4 Nr. 8 folgendes bestimmt:

"Eine Bezahlung der Arbeiten erfolgt nur für fach-, lot- und fluchtgerechte, abnahmefähige Arbeiten. Regelwidrige Arbeit ist durch eine einwandfreie Nacharbeit auf Kosten des Arbeitnehmers bzw. der Kolonne zu beheben."

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagten von seinem im August 1956 verdienten Akkordlohn ihm den Betrag von 43,80 DM zu Unrecht nicht ausgezahlt hätten. Diesen Betrag fordert er mit der Klage. Die Beklagten haben unter Berufung auf § 4 Nr. 8 TV darauf hingewiesen, daß die Arbeit des Klägers nicht sach- und fachgerecht gewesen sei. Demgegenüber hat der Kläger die Auffassung vertreten, daß der etwaige Gegenanspruch der Beklagten wegen Schlechtleistung gemäß § 9 RTV Bau verfallen sei und ihm deshalb der volle Akkordlohn zustehe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht sie dagegen abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

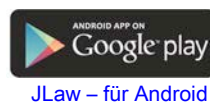
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet. Für den Kläger ist in der geltend gemachten Höhe ein Lohnanspruch nicht entstanden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist davon auszugehen, daß die Arbeiten des Klägers, für die er den restlichen Lohn fordert, mindestens teilweise nicht den Voraussetzungen entsprochen haben, die in § 4 Nr. 8 TV aufgestellt sind. Die Kosten für die Behebung der vom Kläger verursachten Mängel seiner Arbeit sind, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls festgestellt hat, wenigstens so hoch wie der Betrag der Klageforderung.

2. Bei einem solchen Sachverhalt ergibt schon der Wortlaut des § 4 Nr. 8 Satz 1 TV, daß ein Anspruch des Klägers in Höhe der Klageforderung von vornherein nicht entstanden ist. Denn der Anspruch auf den vollen tariflichen Akkordlohn, dessen Berechnung im einzelnen in §§ 2 und 3 TV geregelt ist, soll nur gegeben sein, wenn einwandfreie Arbeit geleistet wird. Wenn nämlich, wie die Tarifbestimmung sagt, "eine Bezahlung nur für fach-, lot- und fluchtgerechte abnahmefähige Arbeiten erfolgt", so wird damit zugleich ausgedrückt, daß für Arbeiten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, eine Bezahlung nicht erfolgt, mithin insoweit weder eine Lohnschuld des Arbeitgebers noch ein Lohnanspruch des Arbeitnehmers entsteht.

Die Ansicht des Klägers, daß § 4 Nr. 8 TV lediglich dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Nachbesserung gebe, den vollen Tariflohnanspruch aber unberührt lasse, steht im Widerspruch zum Wortlaut der Tarifbestimmung. Wenn nur diese Folge hätte ausgesprochen werden sollen, hätte es des Satzes 1 in § 4 Nr. 8 TV nicht bedurft, sondern der Satz 2 genügt. Ebenso wenig läßt sich die Ansicht des Klägers, der Satz 1 erläutere nur den Begriff der regelwidrigen Arbeit, wie er im Satz 2 gebraucht ist, mit der Fassung des Tarifvertrags vereinbaren. Dazu hätte die Bestimmung ausgereicht, daß die Arbeiten bestimmte Eigenschaften haben müssen. Es wird aber ausdrücklich ein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften der Arbeit und der Lohnzahlung hergestellt, also der Lohnanspruch selbst



- 4 -

geregelt. Demgegenüber trifft es nicht zu, daß die §§ 2 und 3 TV bereits den Anspruch auf den vollen tariflichen Akkordlohn sicherten. Vielmehr wird in diesen Vorschriften lediglich die "Berechnung der Akkordlöhne" geregelt. Der Lohnanspruch als solcher hat seine Grundlage im Arbeitsvertrag, der hier durch die Bestimmung des § 4 Nr. 8 TV entsprechend gestaltet ist. § 2 TV ist deshalb sinngemäß durch den Zusatz "Akkordlöhne für mängelfreie Arbeit" zu ergänzen.

3. Nichtsanderes läßt sich aus Sinn und Zweck des § 4 Nr. 8 TV entnehmen. Dieser Tarifvertrag hat, wie auch andere Akkordlohnregelungen, gewisse werkvertragsähnliche Züge. Von dem Grundsatz, daß der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer die Gefahr des Mißlingens der Arbeit trägt, wird in einem bestimmten Umfang abgewichen. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Regelung bei der Ausführung von Akkordarbeiten gerade in dem hier in Rede stehenden Zweig des Baugewerbes bestehen keine Bedenken (vgl. RAG ARS 11, 312). Dabei ist mangels eines entgegenstehenden Vortrags des Klägers zu unterstellen, daß ihn ein Verschulden an der Schlechtleistung trifft.

Es soll durch § 4 Nr. 8 TV erreicht werden, daß fachlich einwandfreie Arbeit geleistet wird, weil sonst dem Bauunternehmer eine ordnungsmässige Kalkulation unmöglich und jeder Nachlässigkeit des Arbeitnehmers Tür und Tor geöffnet wäre. Dem wird nicht durch die Festimmung des § 4 Nr. 8 Satz 2 TV genügt, wonach der Arbeitnehmer zur kostenlosen Nachbesserung oder zur Kostentragung für die Nachbesserung verpflichtet ist. Im Hinblick auf die in zahlreichen Fällen zu erwartenden Erschwernisse bei der Durchsetzung und Verwirklichung des entsprechenden Anspruches des Arbeitgebers würde der oben gekennzeichnete Zweck der Tarifbestimmung illusorisch wer-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

den. Der Arbeitnehmer wäre im praktischen Ergebnis von der ihm ausdrücklich auferlegten Pflicht zur Leistung einwandfreier Arbeit befreit. § 4 Nr. 8 Satz 2 TV hat damit nur den Sinn, dem Arbeitnehmer den Anspruch auf den vollen Akkordlohn für den Fall zu sichern, daß er seine regelwidrige Arbeit durch einwandfreie Nacharbeit behebt.

Es ist deshalb davon auszugehen, daß es auch dem Willen der Tarifvertragsparteien entspricht, daß dann, wenn der Erfolg infolge Verschuldens des Arbeitnehmers ausbleibt oder die Arbeit ganz oder teilweise mißlingt, ein Lohn insoweit nicht zu zahlen ist. Der Arbeitnehmer muß sich eine entsprechend geminderte Lohnzahlung gefallen lassen.

4. Da in Höhe des Minderwertes der Arbeit - wie dieser im Einzelfall zu berechnen ist, kann hier dahingestellt bleiben - ein Lohnanspruch von vornherein nicht entsteht, kann der Lohnabzug nicht unter dem Gesichtspunkt der Aufrechnung betrachtet werden (ebenso RAG ARS 9, 234). Nicht der Arbeitgeber hat einen Gegenanspruch gegenüber dem in voller Höhe entstehenden Akkordlohnanspruch, den er als solchen geltend machen müßte, sondern der Arbeitnehmer hat niemals den vollen Lohn verdient. Deshalb kann gegenüber der verminderten Lohnzahlung nicht eingewandt werden, daß der Arbeitgeber die Verfallfristen des § 9 RTV Bau nicht eingehalten habe. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist im vorliegenden Zusammenhang kein Raum.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger
 Dr. Winkler Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)